

18016U Mae/Sc/bi

**VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS BERN**

DIE VERWALTUNGSRECHTLICHE ABTEILUNG

hat am 5. November 1990

unter Mitwirkung von Abteilungspräsident Aeschlimann,
Verwaltungsrichter Maeder, Merkli, Meyer und Rolli und
Kammerschreiberin Schneider-Kuster

in der Beschwerdesache

Einwohnergemeinde Wohlen, handelnd durch den Gemeinderat, 3033
Wohlen, vertreten durch Fürsprecher Beat Zürcher, Käfiggässchen 10,
3000 Bern 7

Beschwerdeführerin

gegen

Baudirektion des Kantons Bern, Rechtsamt, Reiterstrasse 11, 3011
Bern

betreffend Baustreit (Entscheid der Baudirektion des Kantons Bern
vom 17. April 1990; RA 11110/89)

den Akten entnommen:

A. Am 30. Mai 1989 unterbreitete die Gemeinde Wohlen dem Raumplanungsamt des Kantons Bern das Vorhaben "Strassenunterhalt Vorderdettigenstrasse" zur Beurteilung. In ihrem Schreiben führte die Gemeinde u.a. aus:

"Seit Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes und der dazugehörigen Stoffverordnung bemühen wir uns, beim Strassenunterhalt auf chemische Mittel zu verzichten. Bei der Staubbekämpfung auf Naturstrassen stossen wir dabei auf sehr grosse Probleme und müssen nun im Bereich von Wohnbauten bauliche Massnahmen realisieren.

Die Vorderdettigenstrasse erschliesst das rechte Wohlenseeufer zwischen Hinterkappelen und Stuckishaus. Diese Strasse weist eine geschlossene Juramergeloberfläche auf und ist ein Teilstück der Wanderroute Bremgarten - Hinterkappelen - Wohlen. Beim Bauernhaus [REDACTED] in Vorderdettigen ist die Staubbelastung unzumutbar und muss mit geeigneten Mitteln bekämpft werden."

Gemäss Beilagen zu diesem Schreiben sah die Gemeinde vor, auf dem bestehenden Strassenaufbau eine doppelte Oberflächenbehandlung mit "Surfix" (abgewalzt) sowie Splitter auf Bitumenemulsion gestreut (lose ohne Walzen) einzubringen. Mit Verfügung vom 26. Juni 1989 "betreffend Bewilligung nach Art. 8 der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Bern (EV/FWG) und Art. 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG)" verweigerte das Raumplanungsamt des Kantons Bern die Bewilligung zum Einbau eines bituminösen Belags auf der Vorderdettigenstrasse beim Bauernhaus [REDACTED].

B. Diese Verfügung focht die Gemeinde Wohlen erfolglos mit Baubeschwerde bei der kantonalen Baudirektion an. Diese wies die Beschwerde mit Entscheid vom 17. April 1990 ab und bestätigte die ange-

fochtene Verfügung des Raumplanungsamtes. Die Baudirektion erwog, bei der vorgesehenen Belagsänderung handle es sich weder um eine Erneuerung noch um eine bloss geringfügige Änderung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 der kantonalen Einführungsverordnung, sondern um einen erheblichen Eingriff in das betroffene Fuss- und Wanderwegnetz, weshalb das Vorhaben bewilligungsbedürftig sei. Die gestützt auf Art. 2 Abs. 2 der genannten Verordnung beim Vollzug der Fuss- und Wanderweggesetzgebung gebotene Interessenabwägung ergebe ferner, dass dem Interesse an der Erhaltung des hier in Frage stehenden intakten Wanderwegs der Vorrang gebühre, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen sei.

C. Gegen diesen Entscheid erhebt die Gemeinde Wohlen am 17. Mai 1990 Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit den Begehren, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei ihr die Bewilligung zu erteilen, die Vorderdettigenstrasse im Bereich des Bauernhauses [REDACTED] [REDACTED] auf einer Strecke von ca. 100 m mit einem Hartbelag zu versehen.

Die Beschwerdeführerin beanstandet vorab, die Baudirektion habe mit der "absoluten" Länge des Vorhabens von ca. 100m die Abgrenzung zum bewilligungspflichtigen, erheblichen Eingriff ins Fuss- und Wanderwegnetz vorgenommen, ohne den besonderen Umständen des zu beurteilenden Sachverhalts Rechnung zu tragen. Die richtige Berücksichtigung dieser Umstände führe aber zum Schluss, dass kein erheblicher Eingriff ins Fuss- und Wanderwegnetz vorgesehen sei, weshalb für das umstrittene Vorhaben gar keine Bewilligungspflicht gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege bestanden habe. Aber sogar wenn das Vorliegen eines bewilligungspflichtigen Eingriffs bejaht werden sollte, müsse die Interessenabwägung umfassender vorgenommen und insbesondere den Belangen des Umweltschutzes im vorliegenden Fall ein anderes, überwiegendes Gewicht beigemessen werden. Dem Interesse am Vollzug der Fuss- und Wanderweggesetz-

gebung stünden hier sowohl das private Interesse an der Eindämmung der Staubentwicklung als auch das öffentliche an der Berücksichtigung der Umweltschutzbelange (Vermeiden des Ausbringens von Kalziumchlorid) entgegen und überwögen das erstere. Der angefochtene Entscheid sei deshalb in Überschreitung des pflichtgemässen Ermessens der Baudirektion ergangen, weshalb er aufzuheben und die nachgesuchte Bewilligung zu erteilen sei.

Die kantonale Baudirektion schliesst in ihrer Vernehmlassung auf Abweisung der Beschwerde.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1. Der angefochtene Entscheid stützt sich auf öffentliches Recht. Das Verwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 62 und 64 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG 89; BSG 155.21) als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen solche Entscheide. Da hier keiner der Ausschlussgründe gemäss Art. 75 ff. VRPG 89 vorliegt, ist das Verwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde vom 17. Mai 1990 zuständig. - Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt (Art. 79 Bst. a VRPG 89). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist einzutreten.

Das Verwaltungsgericht hat den angefochtenen Entscheid gemäss Art. 80 Bst. a und b VRPG 89 auf seine Rechtmässigkeit zu überprüfen (Rechtskontrolle).

2. Im am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) hat der Bund gestützt auf Art. 37quater der Bundesverfassung die Grundsätze über die Fuss- und Wanderwege aufgestellt. Bezweckt wird gemäss Art. 1 FWG die Schaffung und Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze. Ein grosser Teil der damit verbundenen Aufgaben ist den Kantonen überlassen worden. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 27. April 1988 gestützt auf Art. 16 FWG eine Verordnung zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Bern (EV/FWG; BSG 705.111) erlassen. Bis zum Inkrafttreten des kantonalen Richtplanes wird das Wanderwegnetz, auf welches die Fuss- und Wanderweggesetzgebung anwendbar ist, in einem vom Regierungsrat genehmigten Inventarplan bezeichnet (Art. 5 EV/FWG).

Unbestritten ist, dass die Vorderdettigenstrasse Bestandteil eines solchen Wanderwegnetzes ist. Sie ist Teilstück der Wanderroute Bremgarten - Hinterkappelen - Wohlen und wird in den Inventarplänen 4 und 5 als ungeteerte Hauptwanderroute aufgeführt. Die Bestimmungen der Fuss- und Wanderweggesetzgebung sind auf das vorliegende Vorhaben anwendbar.

3. Die Beschwerdeführerin vertritt vor dem Verwaltungsgericht die Auffassung, das von ihr projektierte, umstrittene Vorhaben könne nicht als "erheblicher Eingriff" im Sinne von Art. 7 Abs. 2 EV/FWG betrachtet werden, weshalb dafür gar keine Bewilligungspflicht bestehe. Diese Meinung hat die Beschwerdeführerin erstmals in ihren Schlussbemerkungen vor der Baudirektion vertreten, nachdem sie vorher stets vom Vorliegen eines erheblichen Eingriffs und damit verbunden von einer Bewilligungspflicht für ihr Vorhaben ausgegangen ist. Wie es sich damit verhält, ist im folgenden zu untersuchen.

a) Gemäss Art. 7 Abs. 2 EV/FWG gelten als erhebliche Eingriffe ins Fuss- und Wanderwegnetz insbesondere

- die Neuanlage, Aufhebung und Verlegung von Fuss- und Wanderwegen,
- alle über den Unterhalt, die Erneuerung und die geringfügige Änderung hinausgehenden baulichen Massnahmen an Fuss- und Wanderwegen,
- Bauten, Anlagen und Vorkehren, welche Fuss- und Wanderwege dauernd beeinträchtigen.

Liegt ein erheblicher Eingriff im Sinne dieser - nicht abschliessend formulierten - gesetzlichen Aufzählung vor, so prüft das Raumplanungsamt, ob dieser mit den Vorschriften der Fuss- und Wanderweggesetzgebung vereinbar ist und erteilt auf begründetes Gesuch hin die Bewilligung zur Verwirklichung (Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 EV/FWG). Es ist deshalb vorab zu prüfen, ob das umstrittene Vorhaben eine "über den Unterhalt, die Erneuerung und die geringfügige Änderung hinausgehende bauliche Massnahme" an der Vorderdettigenstrasse darstellt und mithin bewilligungspflichtig ist (Art. 7 Abs. 2 Bst. b EV/FWG).

b) Die Bundesgesetzgebung bezweckt die Planung, Anlage und Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze (Art. 1 FWG). Bezüglich der Wanderwege liegt das Schwergewicht auf der Erhaltung des bestehenden Zustands. Wanderwegnetze dienen hauptsächlich der Erholung und sie gelten als ideal, wenn sie aus Wegen ohne Hartbeläge und ohne allgemeinen Fahrverkehr bestehen. Ein wichtiges Anliegen der Gesetzgebung ist es zu verhindern, dass sich die schon heute beeinträchtigte Lage der Wanderwege verschlechtert (vgl. hierzu die Botschaft zu einem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege [FWG] vom 26. September 1983, in BBl 1983 IV, S. 1 ff.). Ein

gewichtiges Element der Erhaltung stellt u.a. die Gewährleistung der freien und möglichst gefahrlosen Begehbarkeit dar. Zudem haben Untersuchungen gezeigt, dass sich Hartbeläge (Bitumen, Beton usw.) für den Wanderer sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht unvorteilhaft auswirken. Der Gesetzgeber sah in der fortschreitenden Asphaltierung der Wanderwege geradezu den Hauptgrund, der zur Volksinitiative und schliesslich zum Verfassungsartikel geführt hat (vgl. BBl 1983 IV, S. 10/11).

Der auf einer Strecke von rund 100 m projektierte Belagseinbau auf der Vorderdettigenstrasse stellt weder eine Unterhalts- noch eine Erneuerungsarbeit dar (Art. 7 Abs. 2 Bst. b EV/FWG); umstritten ist hingegen, ob es sich um eine über die geringfügige Änderung hinausgehende bauliche Massnahme handelt. Dabei ist mit Blick auf das oben Erwogene einerseits davon auszugehen, dass der vom Gesetzgeber als ideal bezeichnete Zustand - keine Hartbeläge und kein Fahrverkehr - nicht durchgehend verwirklicht werden können, und dass (bloss) die Erhaltung des heutigen Zustands angestrebt werden soll. Andererseits sind die tatsächlichen örtlichen und rechtserheblichen Verhältnisse umfassend zu würdigen, denn Art. 7 Abs. 1 EV/FWG spricht von erheblichen Eingriffen in das Wanderwegnetz. Es kann demnach nicht darum gehen, nur einzelne gefährdete Wegteilstrecken jeweils je für sich gesondert zu beurteilen; dies würde von vornherein zu einer unbefriedigenden und sachfremden Praxis in der Gesetzesanwendung führen. Die Beschwerdeführerin legt denn auch mit Recht Gewicht auf die Feststellung, dass ein Vergleich der hier umstrittenen mit der gesamten Strecke des interessierenden Wanderwegs (je nach Betrachtungsweise 100 m im Vergleich zu 10 bzw. 20 km) zum Schluss zwingen könnte, quantitativ handle es sich um ein "verschwindend kleines" Teilstück. Diese rein quantitative Betrachtungsweise greift indessen nach Meinung des Verwaltungsgerichts zu kurz. Sie berücksichtigt zu wenig, welche Präjudizwirkung asphaltierten Teilstücken von je ca. 100 m anhaftet. Es gilt zu bedenken, dass aus Gründen der Rechtsgleichheit anderen Anwohnern von vergleichbar staubigen Wanderweg-Teil-

stücken in der Gemeinde Wohlen und in anderen Gemeinden des Kantons gleiche oder ähnliche Erleichterungen verschafft bzw. gewährt werden müssten und dass damit bald einmal mehrere hundert Meter oder mehrere Kilometer ein und desselben Wanderwegs mit wanderfeindlichen Belägen versehen wären. Jedenfalls kann nicht gesagt werden, die beabsichtigte Belagsänderung - der Einbau des bituminösen Belags - auf einer Strecke von 100 m beeinträchtige den Wanderweg bzw. das zur Diskussion stehende Wanderwegnetz nur geringfügig. Wohl trifft der Hinweis der Beschwerdeführerin zu, dass es nicht einerlei sein könne, ob ein Wanderweg-Teilstück im Siedlungsgebiet oder abseits davon zur Beurteilung stehe; aber es ist gerichtsnotorisch, dass gerade die umstrittene Wegstrecke - zwischen [REDACTED] [REDACTED] - nicht im eigentlichen Siedlungsgebiet liegt. Aus ihrem Hinweis, der mit den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen nicht im Einklang steht, kann die Beschwerdeführerin deshalb nichts zu ihren Gunsten ableiten. Es kann ihr nach dem Ausgeführten auch nicht gefolgt werden, soweit sie behauptet, ein Wanderweg müsse nicht "per definitionem" eine natürliche Oberfläche aufweisen; dies trifft nicht zu, geht es bei der gesamten Wanderweggesetzgebung doch um nichts anderes, als um die Anlage und Erhaltung von zum Wandern geeigneten Wegen - und als solche gelten Wege mit Hartbelägen eben gerade nicht. Aus diesem Grunde erweist sich auch die unter Hinweis auf Art. 6 FWV i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Bst. d FWG erhobene Behauptung als unrichtig, die Eignung eines Wegs als Fuss- und Wanderweg sei erst dann in Frage gestellt, wenn auf einer grösseren Wegstrecke ein Hartbelag eingebaut werde. Mit Blick auf die eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass auch erhebliche Eingriffe im Sinne von Art. 7 EV/FWG diese Eignung in Frage stellen können und dann nicht bewilligt werden, wenn sie den Vorschriften der Fuss- und Wanderweggesetzgebung nicht entsprechen (Art. 8 EV/FWG); Art. 7 Abs. 2 EV/FWG beschränkt sich jedenfalls nicht auf ein blosses Festschreiben des in Art. 7 Abs. 2 Bst. d

FWG aufgeführten Tatbestands, sondern konkretisiert - nicht abschliessend - weitere Eingriffsvarianten, welche die Zwecktauglichkeit der betroffenen Wege als Fuss- und Wanderwege tangieren können.

c) Der Bewilligung des Raumplanungsamtes bedürfen gemäss Art. 8 Abs. 1 EV/FWG erhebliche Eingriffe, welche weder nach den Vorschriften der Baugesetzgebung eine Baubewilligung benötigen noch Gegenstand eines besonderen Verfahrens sind. Das umstrittene Vorhaben fällt unter keinen der Bewilligungstatbestände der Art. 4 und 5 des Dekretes vom 10. Februar 1970 über das Baubewilligungsverfahren (Fassung vom 11. September 1984; BewD; BSG 725.1); da es sich um Arbeiten an einem Wanderweg handelt, liegt auch kein "kleiner Strassenbau" im Sinne von Art. 33 Abs. 3 Bst. d des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen (Fassung vom 12. Februar 1985; SBG; BSG 732.11) vor, weshalb der Erlass eines Strassenplans durch die kantonale Baudirektion hier nicht zur Diskussion steht. Die Zuständigkeit des Raumplanungsamtes zur Beurteilung des erheblichen Eingriffs gemäss Art. 8 Abs. 1 EV/FWG ist deshalb gegeben.

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass das umstrittene Bauvorhaben einen erheblichen Eingriff in das hier interessierende Fuss- und Wanderwegnetz darstellt, der nur bewilligt werden kann, wenn er den Vorschriften des FWG, der FWV und der EV/FWG entspricht (Art. 8 Abs. 2 EV/FWG). - Wie es sich damit verhält, ist im folgenden zu untersuchen.

4. Die Kantone und Gemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen der Fuss- und Wanderweggesetzgebung zu nehmen und bei deren Vollzug die Interessen der Natur, Landschaft, Land- und Forstwirtschaft sowie andere Interessen ange-

messen zu berücksichtigen (vgl. Art. 2 EV/FWG). Diese Grundsätze müssen mithin im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemäss Art. 8 Abs. 2 EV/FWG in die Beurteilung einbezogen werden.

Die Beschwerdeführerin begründet die Notwendigkeit ihres Vorhabens einerseits mit der Eindämmung der Staubentwicklung im Bereich der Liegenschaft [REDACTED] und andererseits mit der Berücksichtigung der Umweltschutzgesetzgebung.

a) Die Vorinstanz hat das Interesse der Beschwerdeführerin und der privaten Anlieger, die offenbar übermässige Staubentwicklung im Bereich der Liegenschaft [REDACTED] einzudämmen, und das öffentliche Interesse an der unveränderten Erhaltung des Wanderwegs gegeneinander abgewogen und dabei letzteres als überwiegend beurteilt. Die Beschwerdeführerin weist aber mit Recht darauf hin, dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid nicht auf die Umweltschutzbelange eingegangen ist. Auch in ihrer Vernehmlassung an das Verwaltungsgericht nimmt die kantonale Baudirektion hiezu nicht Stellung. Nachdem aber wie erwähnt nach Art. 2 EV/FWG beim Vollzug der Fuss- und Wanderweggesetzgebung die Interessen der Natur, der Landschaft und andere Interessen angemessen berücksichtigt werden müssen, können die von der Beschwerdeführerin im bisherigen Verfahren vorgebrachten Umweltschutzbelange nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Die Beschwerdeführerin hat bereits in ihrer Beschwerde an die Baudirektion darauf hingewiesen, ihre Absicht der Staubfreimachung stütze "sich vor allem auf die Umweltschutzgesetzgebung und im speziellen auf die dazugehörige Stoffverordnung". Bisher habe sie nämlich versucht, die Staubbelastung mit dem Einsatz von Kalziumchlorid auf ein erträgliches Mass zu reduzieren.

b) Es trifft zu, dass Kalziumchlorid in Anhang 4.6 der Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV; SR 814.013) als an sich zulässiges Auftaumittel aufgeführt wird. Diesem Anhang kann aber auch entnommen werden, dass sämt-

liche zulässigen Auftaumittel grundsätzlich nur zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte - und auch dies nur unter gewissen Einschränkungen - zugelassen sind. Vor allem aus Ziffer 32 (Verwendung im öffentlichen Winterdienst) geht hervor, dass Auftaumittel im öffentlichen Winterdienst u.a. nur dann verwendet werden dürfen, "wenn sich abstumpfende Mittel wie Split und Sand...nicht eignen" und "wenn der Schnee vorher mechanisch geräumt wird". Kalziumchlorid soll m.a.W. grundsätzlich nur als zweite Wahl eingesetzt werden, und auch dann nur so, dass es nicht zusammen mit grösseren Mengen aufgetauten Schnees im Boden versickert. Die Umweltschutzgesetzgebung will damit offensichtlich verhindern, dass Kalziumchlorid ins Grundwasser gelangt; dem kantonalen Tiefbauamt und den Gemeinden obliegt denn auch das Erstellen von Routenverzeichnissen für die Verwendung von Auftaumitteln und das Tiefbauamt übt darüber hinaus die Aufsicht über die Verwendung von Auftaumitteln in den Gemeinden aus (Art. 26 und 27 der kantonalen Stoff-Verordnung vom 16. Mai 1990; KStoV).

Kalziumchlorid hat neben der Funktion als Auftaumittel auch die Eigenschaft, Feuchtigkeit insbesondere aus der Luft aufzunehmen und Staub am Boden zu binden. Seine Verwendung in dieser Funktion wird in den Anhängen zur StoV nicht besonders geregelt; sie ist damit grundsätzlich zulässig, sofern die in den Artikeln 9 und 10 der StoV genannten Pflichten bzw. Voraussetzungen - "allgemeine Sorgfaltspflicht" und "massvolles Ausbringen in die Umwelt" - beachtet werden. Stoffe - wie Kalziumchlorid - dürfen nach Art. 10 Abs. 1 StoV nur soweit direkt in die Umwelt ausgebracht werden, als dies für den angestrebten Zweck erforderlich ist.

Die Beschwerdeführerin hält den Einsatz von Kalziumchlorid gegen die Staubentwicklung im Bereich der Liegenschaft [REDACTED] für erforderlich, ohne jedoch nähere Angaben über das Ausmass und die Zeitdauer sowie die Ursachen der Staubbelästigungen zu machen. Es ist richtig, dass Juramergel ein weiches Gestein darstellt, das sich zersetzt bzw. unter Druck zerbricht, dadurch Staub und kleine Gesteinsteile freisetzt

und die Strassenoberfläche ziemlich gut schliesst. Andererseits neigt ein Belag mit Juramergel stärker als andere Beläge (zum Beispiel ein Strassenbelag mit gebrochenem Kies) zur Staubentwicklung. Vor allem schnelles und intensives Befahren eines Juramergelbelages setzt beträchtliche Staubmengen frei. Unter dem Gesichtspunkt der Staubverhinderung scheint der Strassenbelag nicht glücklich gewählt. Doch ist im vorliegenden Fall zu beachten, dass die Vorderdettigenstrasse bei der Liegenschaft [REDACTED] mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt ist und nur Zubringer- und landwirtschaftlicher Motorfahrzeugverkehr gestattet sind. Bereits die Vorinstanz stellt im angefochtenen Urteil - unbestritten - fest, im hier interessierenden Bereich sei der Wanderweg mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt und die Beschwerdeführerin lege nicht dar, dass dieses ständig verletzt werde. Gerade die Tatsache, dass sich auf der hier interessierenden Strecke grundsätzlich nur Zubringer- und landwirtschaftlicher Motorfahrzeugverkehr abwickelt, lässt das Interesse der Beschwerdeführerin und der privaten Anlieger am Einsatz von Kalziumchlorid zur angestrebten Staubeindämmung als gering erscheinen. Dies um so mehr, als die Bewohner der Liegenschaft [REDACTED] selbst dazu beitragen können, übermässige Staubentwicklungen zu verhindern, indem sie den Weg mit angepasst tiefer Geschwindigkeit befahren. Im Gegensatz zur Ansicht der Beschwerdeführerin scheint somit keine besondere Situation vorzuliegen, in welcher der Einsatz von Kalziumchlorid unabdingbar erschiene (vgl. Art. 10 Abs. 1 StoV), weshalb dem öffentlichen Interesse an der Einschränkung des Einsatzes von Kalziumchlorid für die Frage der Teerung des Wanderweges kein erhebliches Gewicht zukommen kann.

c) Demgegenüber ist bei der Interessenabwägung zu beachten, dass die Vorderdettigenstrasse Bestandteil der Wanderroute Bremgarten-Hinterkappelen-Wohlen ist und in den Inventarplänen als ungeteerte Hauptwanderroute aufgeführt wird. Die Erhaltung der Wanderwege als Naturwege stellt - wie dies auch die Vorinstanz dargelegt hat - das wichtigste Ziel der Wanderweggesetzgebung dar. An der Bewahrung des jetzigen ungeteerten Zustandes der Vorderdettigenstrasse

besteht deshalb ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit. Dies um so mehr, wenn man berücksichtigt, dass agglomerationsnahe Wanderwege und solche entlang von Seen und Gewässern besonders oft und gerne von zahlreichen Personen begangen werden.

d) Aufgrund dieser Erwägungen ist den Interessen an der Belassung des Naturbelages der höhere Stellenwert einzuräumen als den Anliegen, die für einen Belagseinbau sprechen. Gewiss steht vorliegend nur ein Teilstück von 100 m in Frage. Andererseits wird aber als einziger Grund für den Belagseinbau die Staubbekämpfung genannt. Weder etwa die Gefällsverhältnisse, noch die Entwässerung oder die Erhaltung der Stabilität erfordern besondere bauliche Massnahmen. Auch andere Umstände sind nicht ersichtlich, die für einen Belagseinbau sprechen könnten. Wollte man bei einer solchen Situation den Einbau eines Hartbelages gestatten, müsste wohl im Bereich von zahlreichen, ja den meisten Gebäuden an Wanderwegen in der Schweiz eine Teerung gestattet werden. Es bestünde die Gefahr, dass in Zukunft zahlreiche Teilstücke von Wanderwegen geteert würden, zumal oft noch zusätzliche Argumente für einen Hartbelag sprechen dürften. Ein solcher Entscheid könnte somit unliebsame Präjudizwirkungen entfalten und die Ziele der Wanderweggesetzgebung vereiteln. Nicht zuletzt mit Blick auf diese Wirkungen dürfen strassenbauliche Massnahmen wie die vorgeschlagenen an Wanderwegen nicht leichthin bewilligt werden. Wer an einem ungeteerten Wanderweg wohnt, muss im Interesse der Erhaltung dieses Weges gewisse Unzukömmlichkeiten in Kauf nehmen. Vorliegend sind diese Nachteile - insbesondere mit Blick auf das Fahrverbot hinzunehmen. Es besteht zudem auch die Möglichkeit, bei einem allfälligen Ersatz des Belages einen besser geeigneten Naturbelag zu verwenden, womit den Anliegen der Anwohner auch Rechnung getragen würde. Bis zu diesem Zeitpunkt erscheint es angesichts des gewichtigen Anliegens der Erhaltung der Wanderwege als zumutbar, dass

die Bewohner der Gebäudegruppe [REDACTED] zeitweise mit einer gewissen Staubentwicklung leben müssen. Dies um so mehr, als sie, wie erwähnt, selber dazu beitragen können, dass sich die Staubbelästigung in Grenzen hält.

5. Daraus ergibt sich zusammenfassend, dass die Vorinstanz bei ihrem Entscheid kein Recht verletzt hat, sondern vielmehr die entgegenstehenden Interessen zutreffend gegeneinander abgewogen hat. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 2 VRPG).

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht werden keine Kosten erhoben.
3. Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der vollständigen Urteilsausfertigung beim Schweizerischen Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss Art. 97 ff. OG erhoben werden.
4. Zu eröffnen mit Gerichtsurkunde:
 - Fürsprecher Beat Zürcher, zh. der Beschwerdeführerin

und schriftlich mitzuteilen:

- der kantonalen Baudirektion
- dem Eidg. Departement des Innern, BUWAL, 3003 Bern

Im Namen des Verwaltungsgerichts
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Der Abteilungspräsident:

Die Kammerschreiberin: